

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.412.650

Wien, 1. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15259/J vom 1. Juni 2023 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird in Bezug auf den Mehrkindzuschlag festgehalten, dass dieser von Eltern mit drei oder mehr Kindern im Rahmen der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung beantragt werden kann und im Rahmen dieser Erledigungen ausbezahlt bzw. berücksichtigt wird. Die Auszahlung erfolgt in einem Jahresbetrag.

Die Ermittlung jener Kinder, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffen, sowie die Berechnung der Höhe der auf diese Kinder entfallenden Leistung kann aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Prüf- und Berechnungsschritte nicht im Wege einer Datenauswertung erfolgen, sondern würde die Entwicklung eines eigenen, genau auf diese Fragestellungen ausgerichteten, EDV-Programmes mit sämtlichen dafür notwendigen Entwicklungsschritten und Qualitätssicherung vonnöten machen, was einen unverhältnismäßig hohen technischen sowie auch organisatorischen Aufwand verursachen würde.

Zu 1.:

Im Jahr 2022 wurde in 3.547 Fällen für in Österreich lebende Kinder eine Ausgleichszahlung gewährt, weil Österreich der nachrangig zuständige Staat war.

Zu 2. und 3.:

Leistungsart	Zahlendes Land	Anspruchs-berechtigte	Kinder	Auszahlungs-betrag
Ausgleichszahlung	BE	2	3	3.286,88
Ausgleichszahlung	BG	19	23	27.721,44
Ausgleichszahlung	CH	704	1241	191.688,56
Ausgleichszahlung	CZ	15	27	61.801,56
Ausgleichszahlung	DE	1074	1745	292.176,01
Ausgleichszahlung	DK	1	2	725,46
Ausgleichszahlung	EE	1	3	4.230,00
Ausgleichszahlung	EL	8	13	17.520,40
Ausgleichszahlung	ES	7	10	8.218,85
Ausgleichszahlung	FI	1	1	57,36
Ausgleichszahlung	FR	20	38	40.385,05
Ausgleichszahlung	HR	34	55	45.861,57
Ausgleichszahlung	HU	82	130	196.796,21
Ausgleichszahlung	IE	4	6	3.561,14
Ausgleichszahlung	IS	1	4	21.679,08
Ausgleichszahlung	IT	58	105	134.742,19
Ausgleichszahlung	LI	411	678	130.216,09
Ausgleichszahlung	LT	1	1	1.223,20
Ausgleichszahlung	LU	7	13	8.544,13
Ausgleichszahlung	LV	4	9	9.272,52
Ausgleichszahlung	MT	3	6	6.576,28
Ausgleichszahlung	NL	22	33	44.679,11

Ausgleichszahlung	NO	6	11	3.253,72
Ausgleichszahlung	PL	23	32	26.897,75
Ausgleichszahlung	PT	3	3	1.646,56
Ausgleichszahlung	RO	151	246	256.914,65
Ausgleichszahlung	SE	11	15	12.535,18
Ausgleichszahlung	SI	36	55	57.618,44
Ausgleichszahlung	SK	557	1058	1.858.165,25
Ausgleichszahlung	UK	10	21	29.177,29
Ausgleichszahlung	Unbekannt	470	797	-206.643,87
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	BE	5	8	3.049,85
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	BG	20	24	12.395,94
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	CH	741	1301	158.062,59
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	CZ	14	26	22.484,00
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	DE	1125	1844	358.207,91
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	DK	1	2	1.740,64
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	EE	1	3	2.102,40
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	EL	7	10	5.606,40
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	ES	6	9	3.387,20
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	FI	1	1	175,20
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	FR	21	42	20.141,97
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	HR	33	52	22.951,20
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	HU	81	129	88.734,42
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	IE	4	8	5.601,50
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	IS	1	4	6.774,40
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	IT	59	103	62.382,13
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	LI	597	1080	136.961,07
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	LT	1	1	700,80
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	LU	9	17	3.316,77
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	LV	4	9	5.314,40

Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	MT	3	6	2.628,00
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	NL	22	33	27.446,41
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	NO	6	11	4.236,01
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	PL	23	33	21.694,59
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	PT	4	4	1.446,50
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	RO	151	246	134.324,06
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	SE	11	15	7.329,81
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	SI	32	50	36.025,32
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	SK	549	1045	793.418,88
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	UK	10	21	15.504,74
Kinderabsetzbetrag (aus AZ)	Unbekannt	546	925	-235.514,09

Wenn als „zahlendes Land“ „unbekannt“ vermerkt ist, betrifft dies vor allem Rückforderungen. Der Anspruch wurde gelöscht und die ausbezahlten Beträge rückgefordert. Da der Anspruch nicht mehr vorhanden ist, kann aus technischen Gründen kein „zahlendes Land“ ermittelt werden.

Bei der Anzahl der Personen sind durch die Gruppierung nach dem zahlenden Land Mehrfachzählungen möglich. Ein Beispiel dafür wäre etwa: Anspruch für 1-6/2022 mit zahlendem Land „DE“ & 7-8/2022 wurde rückgefordert, daher sind jene Personen sowohl in der Zeile „DE“ als auch „nicht vorhanden“ vorhanden.

Zu 4. bis 10.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 14285/J vom 24. Februar 2023 durch die Frau Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien verwiesen.

Zu 11. und 12.:

Wenn Österreich nachrangig zuständig ist und die ausländische Familienleistung höher ist als die österreichische Familienbeihilfe, dann gebührt keine Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe. In diesen Fällen gebührt eine Ausgleichszahlung zum Kinderabsetzbetrag,

wenn die ausländische Leistung höher als die Familienbeihilfe, aber niedriger als die Familienbeihilfe plus Kinderabsetzbetrag ist.

Zu 11.a.:

Einzelfälle können mit allen EU/EWR-Ländern und der Schweiz aufgetreten sein. Diesbezügliche Daten sind nicht automatisationsunterstützt auswertbar. Alle Einzelfälle müssten analysiert und das jeweilige Land aus der Aktenlage ermittelt werden. Es kann daher aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Angaben gemacht werden.

Zu 13.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu 14.:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des BMF.

Übergangsregelungen zur Weiteranwendung der VO 883/2004 auf grenzüberschreitende Sachverhalte mit dem Vereinigten Königreich finden sich jedoch im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“).

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt